

A close-up photograph of three hands holding three interlocking puzzle pieces. The hands are positioned to bring the pieces together, symbolizing convergence or collaboration. The background is a blurred, light-colored surface.

Konvergenz

Häufig gestellte Fragen (FAQ) zur gemeinsamen Praxis, Version 2
CP4 Schutzbereich von schwarz-weißen Marken

1. Unterscheidet sich die gemeinsame Praxis von der vorherigen Praxis?

Die gemeinsame Praxis bedeutet, dass manche Ämter ihre vorherige Praxis überhaupt nicht ändern, manche nur zum Teil. In den umsetzenden Ämtern (AT, BG, BOIP, CY, CZ, DE, EE, ES, GR, HU, IE, LV, LT, MT, HABM, PL, PT, RO, SI, SK, TR, UK) werden die Auswirkungen der neuen gemeinsamen Praxis gegenüber den vorherigen Praktiken deutlich:

Priorität

13 Ämter ändern ihre Praxis in Bezug auf die Priorität.

- Die vorherige Praxis war weniger streng als die gemeinsame Praxis: 3 Ämter (CY, IE, PT)
- Die vorherige Praxis war strenger als die gemeinsame Praxis: 10 Ämter (BG, EE, ES, GR, HU, LT, LV, HABM, SK, TR)
- Keine Änderung im Vergleich zur vorherigen Praxis: 9 Ämter (AT, BOIP, CZ, DE, MT, PL, RO, SI, UK)

Identität, relative Eintragungshindernisse

5 Ämter ändern ihre Praxis in Bezug auf die Feststellung von Identität zwischen den Zeichen im Zusammenhang mit relativen Eintragungshindernissen.

- Die vorherige Praxis war weniger streng als die gemeinsame Praxis: 2 Ämter (CY, GR)
- Die vorherige Praxis war strenger als die gemeinsame Praxis: 3 Ämter (BG, EE, LT)
- In 17 Ämtern ergeben sich durch die neue gemeinsame Praxis keine Änderungen der vorherigen Praxis.
(AT, BOIP, CZ, DE, ES, HU, IE, LV, MT, HABM, PL, PT, RO, SI, SK, TR, UK)

Benutzung

Im Hinblick auf die Benutzung ergibt sich durch die neue gemeinsame Praxis für keines der teilnehmenden Ämter eine Änderung seiner bereits bestehenden Praxis.

2. Werden die Markenämter Informationen über die Auswirkungen der gemeinsamen Praxis auf die vorherige nationale Praxis bereitstellen?

Diese Entscheidung bleibt den einzelnen Ämtern überlassen. Falls sie dies als sachdienlich erachten, können sie ausführliche Informationen über die Auswirkungen der gemeinsamen Praxis auf die vorherige nationale Praxis sowie ihre Folgen für die nationalen Nutzer bereitstellen. Außerdem enthält die Gemeinsame Mitteilung zur gemeinsamen Praxis betreffend den Schutzbereich von schwarz-weißen Marken nützliche Informationen über die umsetzenden Ämter, die nicht umsetzenden Ämter sowie die nicht teilnehmenden Ämter.

3. Wie wird die Umsetzung der gemeinsamen Praxis betreffend den Schutzbereich von schwarz-weißen Marken zur Verbesserung der Rechtssicherheit in diesem Bereich beitragen?

Rechtssicherheit beruht auf Klarheit, Qualität und Handhabbarkeit der Praxis und darauf, ob und wie diese kommuniziert wird. Vor dem Start dieses Konvergenzprojekts herrschte in diesem Bereich wenig Klarheit, was es für die Nutzer schwierig machte. Nur drei Ämter hatten klare Leitlinien zum Schutzbereich von schwarz-weißen Marken erlassen. Dies wird sich mit der gemeinsamen Praxis zugunsten der Nutzer ändern. Es wird zu mehr Rechtssicherheit bezüglich der folgenden drei spezifischen Aspekte bei der Behandlung von Marken in Schwarz-Weiß und/oder in Graustufen führen:

- Ist eine Marke in Schwarz-Weiß und/oder in Graustufen, für die Priorität beansprucht wird, mit derselben Marke in Farbe identisch?
- Ist eine ältere Marke in Schwarz-Weiß und/oder in Graustufen mit derselben Marke in Farbe bei der Beurteilung der relativen Eintragungshindernisse identisch?
- Ist die Verwendung einer farbigen Version einer in Schwarz-Weiß/in Graustufen (oder umgekehrt) eingetragenen Marke zur Feststellung der Benutzung akzeptabel?

Als die Arbeitsgruppe im Februar 2012 ihre ersten Sitzungen abhielt, waren die Antworten auf jede dieser Fragen unklar und fielen von Amt zu Amt unterschiedlich aus. Nach Abschluss des Projekts wurde einer klaren gemeinsamen Praxis zugestimmt, die für alle 23 umsetzenden Ämter dieselbe ist.

4. Gibt es eine Rechtsprechung aus der letzten Zeit, die die Aussagen der gemeinsamen Praxis stützt?

Ja, das Urteil vom 9. April 2014, Rechtssache T-623/11 „Milanówek Cream Fudge“ stützt die Aussagen der gemeinsamen Praxis in Bezug auf schwarz-weiße Marken. Die wichtigsten einschlägigen Aussagen sind unter den Randnummern 37 ff. zu finden:

37. (...) *„it is necessary to reject the applicant’s arguments that the registration of a mark ‘in black and white’ covers ‘all colour combinations which are enclosed within the graphic representation’ and that, ‘[t]herefore, the [applicant] can claim protection for any combination of vertical stripes consisting of white and colour stripes, regarding whether the colour stripes are black, orange or yellow‘‘* (Das Vorbringen der Klägerin, wonach die Eintragung einer Marke „in Schwarz-Weiß“ „alle in der grafischen Darstellung enthaltenen Farbkombinationen umfasst“ und [die Klägerin] daher den Schutz einer beliebigen Kombination senkrechter Streifen, die aus weißen und aus farbigen – seien es schwarze, orangefarbene oder gelbe – Streifen bestehen, beanspruchen kann, ist zurückzuweisen).

In dem Urteil wird ausdrücklich erklärt, dass die Eintragung einer Marke in Schwarz-Weiß nicht alle Farben umfasst und dass eine Eintragung in Schwarz-Weiß und in Farbe nicht das Gleiche ist.

5. Gemeinsame Praktiken sind nicht rechtsverbindlich. Wie wirkt sich die gemeinsame Praxis also auf Markeninhaber aus?

Auch wenn gemeinsame Praktiken nicht rechtsverbindlich sind, hat sich eine Reihe von Ämtern darauf verständigt, sie in ihrer Praxis umzusetzen. Daher sollten Nutzer dieser gemeinsamen Praxis Rechnung tragen, da Markenprüfer sie bei der Umsetzung ihrer amtsüblichen Praxis anwenden. Markeninhaber können sich am besten darauf einstellen, indem sie die aktualisierten Leitlinien in den jeweiligen Ämtern, sofern vorhanden, heranziehen und die später erlassenen Urteile des Gerichts in Bezug auf schwarz-weiße Marken befolgen.

Ziel ist es, den Nutzern bewusst zu machen, was die Ämter gemeinsam vereinbart haben und Klarheit für die Nutzer zu schaffen. Diese haben Gewissheit, dass sie über die Websites der teilnehmenden Ämter Zugang zur neuen Praxis haben und dass alle teilnehmenden Ämter nach derselben Praxis vorgehen. Dies verbessert die Vorhersehbarkeit für die Nutzer.

Die einschlägige neue Rechtsprechung wird in der Gemeinsamen Mitteilung berücksichtigt. Die gemeinsame Praxis beruht auf einer soliden Rechtsgrundlage. Sie enthält einen ausdrücklichen Verweis auf folgende Rechtssachen: C-291/00 „LTJ Diffusion“, T-103/11 „Justing“, T-378/11 „Medinet“ und T-152/11 „MAD“.

6. Weshalb haben Italien, Frankreich und Finnland nicht an diesem Konvergenzprojekt teilgenommen?

Die Teilnahme ist vollkommen freiwillig – was auch ein zentrales Anliegen des Konvergenzprogrammes ist. Wenn also ein Amt aus welchen Gründen auch immer nicht an einem bestimmten Programm teilnehmen möchte, hindert dies die übrigen Ämter nicht an einer Teilnahme – oder an einer Beteiligung zu einem späteren Zeitpunkt.

7. Gilt die gemeinsame Praxis auch für Marken in Farbe?

Die gemeinsame Praxis erstreckt sich lediglich

- in Bezug auf die Priorität, auf Marken in Schwarz-Weiß, aus denen Priorität beansprucht wird,
- in Bezug auf relative Eintragungshindernisse/Identität, auf ältere Marken in Schwarz-Weiß,
- in Bezug auf den Benutzungsnachweis, sowohl auf in Schwarz-Weiß/in Graustufen angemeldete Marken als auch auf in Farbe angemeldete Marken.

Der Klarheit halber muss hervorgehoben werden, dass abstrakte Farbmarken ausdrücklich nicht in den Geltungsbereich der gemeinsamen Praxis fallen.

8. Gilt die gemeinsame Praxis nur für Bildmarken bzw. Wort-/Bildmarken?

Die gemeinsame Praxis befasst sich mit der Wechselwirkung zwischen schwarz-weißen bzw. Versionen in Graustufen und farbigen Versionen der gleichen Marke. Die gemeinsame Praxis findet keine Anwendung auf Wortmarken, erstreckt sich jedoch grundsätzlich auf Bildmarken bzw. Wort-/Bildmarken. Es ist Aufgabe der teilnehmenden Markenämter, zu prüfen, ob und inwieweit die Praxis auch für andere Arten von Marken relevant ist.

9. In Abschnitt 5.2 der gemeinsamen Praxis heißt es wie folgt: „Eine in Schwarz-Weiß angemeldete Marke mit Priorität kann, muss jedoch nicht zwingend einen Farbanspruch enthalten. Die folgenden Möglichkeiten bestehen:

- Es besteht keine Farbbeanspruchung irgendeiner Art.
- Für bestimmte Farben (außer Schwarz-Weiß und Graustufen) ist eine Farbbeanspruchung vorhanden.
- Die Farbbeanspruchung bezieht sich ausdrücklich nur auf die Farben Schwarz und Weiß.
- Die Farbbeanspruchung bezieht sich ausdrücklich auf Schwarz, Weiß und Grau (Marke in Graustufen).
- Die Farbbeanspruchung bezieht sich auf alle Farben, da das Zeichen alle Farben umfassen soll.

Enthält der vorstehende Wortlaut alle Möglichkeiten, die in den Mitgliedstaaten vorkommen können (d. h. nicht zwingend alle Möglichkeiten in jedem einzelnen Staat)?

Oder ist gemeint, dass die Ämter alle vorstehend genannten Möglichkeiten den Anmeldern bzw. Antragstellern anbieten müssen?

In der gemeinsamen Praxis ist nicht festgelegt, welche Arten von Farbansprüchen in den einzelnen Ämtern akzeptiert werden, nicht einmal, ob Farbansprüche akzeptiert werden sollten oder nicht. Denn manche Ämter akzeptieren in ihren nationalen Markenverfahren überhaupt keine Farbansprüche. Die gemeinsame Praxis bezieht sich lediglich auf Farbansprüche, um darauf hinzuweisen, dass eine in Schwarz-Weiß angemeldete Marke zuweilen aufgrund der Farbbeanspruchung tatsächlich auch eine Farbmarke sein könnte. Dies ist im Fall der Anmeldung von Internationalen Marken besonders wichtig. Das Dokument enthält daher auch einen Verweis auf Anmeldeformulare für Internationale Marken.

10. Hat die Arbeitsgruppe bei der Erstellung der gemeinsamen Praxis den entsprechenden Bestimmungen der Pariser Verbandsübereinkunft Rechnung getragen?

Ja, bei der Prüfung des Begriffs der Identität in Bezug auf Priorität wurde auch Artikel 4 Buchstabe a Absatz 2 der Pariser Verbandsübereinkunft berücksichtigt. Dies schlägt sich in Abschnitt 5.2 „Priorität“ der Grundsätze der gemeinsamen Praxis nieder.

11. Ist die gemeinsame Praxis mit den internationalen Anmeldungen im Rahmen des Madrider Markensystems in Bezug auf Prioritäten vereinbar?

Ja, sie ist mit dem Madrider System voll und ganz vereinbar.

Im Allgemeinen bestätigt das Ursprungsamt bei der Einreichung einer internationalen Anmeldung, dass die Anmeldung eine Wiedergabe der Marke umfasst, bei der es sich um dieselbe Marke wie die Marke in der Basisanmeldung und/oder Basiseintragung handelt. Da dies in den Zuständigkeitsbereich des Ursprungsamtes fällt, überprüft die WIPO dies bei Erhalt der internationalen Anmeldung nicht erneut.

Eine im Rahmen des Madrider Markensystems angemeldete Marke verleiht dieser Marke den gleichen Schutz bei jeder der benannten Vertragsparteien, so als wäre die Marke Gegenstand einer unmittelbar beim Amt der Vertragspartei eingereichten Anmeldung gewesen. Dies bedeutet, dass der Schutzbereich der Marken von dem benannten Amt und/oder den nationalen Gerichten der benannten Vertragspartei bestimmt wird.

Die Arbeitsgruppe gelangte zu der Schlussfolgerung, dass die gemeinsamen Praxisgrundsätze keine über die unmittelbaren Folgen ihrer Anwendung hinausgehenden Auswirkungen haben. Allerdings wird durch die konvergente Lösung die Rechtssicherheit und Einheitlichkeit internationaler Anmeldungen wesentlich verbessert, wenn das Ursprungsamt und das Bestimmungsamt die gemeinsame Praxis beide umsetzen.

Das Dokument zur gemeinsamen Praxis verweist in Abschnitt 5.2 „Priorität“ auf das internationale Anmeldeformular der WIPO und macht deutlich, dass auch eine Farbwiedergabe der Marke eingereicht werden muss, wenn aus einer schwarz-weißen Marke, für die ein Farbanspruch besteht, ein Prioritätsanspruch geltend gemacht wird.

12. Kann zwischen einer schwarz-weißen Marke/einer Marke in Graustufen und einer Farbmarke auch dann Verwechslungsgefahr bestehen, wenn die Marken nicht identisch sind?

Ja, die gemeinsame Praxis weist darauf hin, dass Bildmarken in Schwarz-Weiß/in Graustufen und in Farbe als identisch erachtet werden, wenn die Unterschiede zwischen ihnen unbedeutend sind. Doch selbst wenn keine Identität vorhanden ist, ist nicht ausgeschlossen, dass Artikel 8

Absatz 1 Buchstabe b GMV oder nationale Bestimmungen zur Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b MRRL in diesen Fällen nach wie vor gelten könnten. Dies bedeutet, dass Verwechslungsgefahr weiterhin bestehen könnte, wenn die Marken als ähnlich erachtet werden und die übrigen erforderlichen Faktoren gegeben sind.

13. Fällt die Schlussfolgerung bei einem Vergleich von Bildmarken in Schwarz-Weiß/in Graustufen und in Farbe in Bezug auf Priorität, relative Eintragungshindernisse und Benutzung immer gleich aus?

Im Zusammenhang mit Prioritäten und relativen Eintragungshindernissen gilt für die Feststellung von Identität zwischen einer Marke in Schwarz-Weiß und/oder in Graustufen und einer späteren Marke in Farbe das Gleiche. Daher ist auch die Schlussfolgerung dieselbe. Die wichtigste Frage, die sich stellt, ist, ob die Farbmarke Unterschiede aufweist, die im Vergleich zur Farbe in Schwarz-Weiß/in Graustufen **unbedeutend** sind. Falls zwischen den Marken bedeutende Unterschiede bestehen, wird die Marke in Farbe als nicht identisch mit dem Zeichen in Schwarz-Weiß/in Graustufen erachtet. Sind die Unterschiede unbedeutend, gelten die Marken als identisch.

Im Hinblick auf die Benutzung **beeinflusst** eine reine Farbänderung **die Unterscheidungskraft** der Marke **nicht**, solange die vier Voraussetzungen gemäß Abschnitt 5.4 des Dokuments zu den Grundsätzen der gemeinsamen Praxis erfüllt sind.

14. Umfasst eine Anmeldung in Schwarz-Weiß alle Farben?

Nein. Der gemeinsamen Praxis zufolge ist der Schutzbereich von schwarz-weißen Marken nicht unbegrenzt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Markeninhaber mit der gemeinsamen Praxis ihre Marken in einer oder mehreren Farben eintragen lassen müssen, um den Schutz zu erlangen, den sie vor der gemeinsamen Praxis hatten. Der Grund dafür ist, dass die gemeinsame Praxis in der überwiegenden Zahl der Fälle keine Änderung der Praxis bewirkt.

15. Muss ein Inhaber aufgrund der gemeinsamen Praxis Mehrfachanmeldungen vornehmen?

Wenn ein Inhaber der Auffassung ist, dass durch die Anmeldung einer schwarz-weißen Marke alle Farben abgedeckt seien, dann sollte er gegebenenfalls seine Anmeldestrategie überdenken. Die gemeinsame Praxis hat deutlich gemacht, dass eine Anmeldung in Schwarz-Weiß nicht alle Farben umfasst.

Der gemeinsamen Praxis zufolge ist im Hinblick auf Prioritäten und relative Eintragungshindernisse eine Marke in Schwarz-Weiß oder in Graustufen nicht mit der gleichen Marke in Farbe identisch, es sei denn, die Farbunterschiede sind unbedeutend.

Darüber hinaus betrifft die gemeinsame Praxis lediglich die Identität einer Marke bei Vorliegen relativer Eintragungshindernisse. Eine mögliche Feststellung der Ähnlichkeit zwischen den Zeichen, die zu Verwechslungsgefahr führen kann, bleibt indes unberührt.

Was die ernsthafte Benutzung anbelangt, so verlangt die vereinbarte gemeinsame Praxis an sich von einem Markeninhaber nicht, dass er Mehrfachanmeldungen vornimmt. In Einklang mit der gemeinsamen Praxis wird die Unterscheidungskraft einer in Schwarz-Weiß angemeldeten Marke durch die Benutzung in Farbe (und umgekehrt) normalerweise nicht beeinflusst; damit wird die Eintragung aufrechterhalten. Unter bestimmten Umständen haben die Farbe bzw. die Farbkombinationen an sich Unterscheidungskraft oder die Farbe trägt maßgeblich zur Unterscheidungskraft des Zeichens bei. In solchen Fällen würde eine Farbänderung die Unterscheidungskraft der eingetragenen Marke beeinflussen und wäre für die Feststellung der ernsthaften Benutzung nicht akzeptabel.

Diese Praxis im Hinblick auf die Benutzung ist nicht neu, denn sie bestätigt die bereits bestehende Praxis aller umsetzenden Ämter. Es können damit allerdings klare Leitlinien sowohl für Nutzer als auch für Ämter vorgegeben werden.

16. Weshalb schließt das Dokument zu den Grundsätzen der gemeinsamen Praxis in dem Abschnitt, in dem die gemeinsame Praxis im Hinblick auf die Benutzung beschrieben wird, die erste Voraussetzung mit ein, die lautet: „Die Wort-/Bildbestandteile stimmen überein und bilden die unterscheidungskräftigen Elemente“? Bezieht sich diese Voraussetzung nicht eher auf die Benutzung im Allgemeinen als nur auf schwarz-weiße Marken?

Das stimmt. Die Voraussetzung, dass die Wort-/Bildbestandteile übereinstimmen und die unterscheidungskräftigen Elemente bilden, bezieht sich auf die Benutzung im Allgemeinen. Doch erst wenn diese erste Voraussetzung erfüllt ist, sollte man mit der Analyse der Farbfrage beginnen, die auch Thema der anderen drei Voraussetzungen ist. Daher ist die Erfüllung aller vier Voraussetzungen auch praktisch von Nutzen.

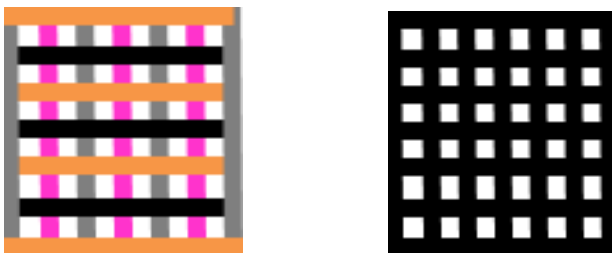
17. Was bedeuten die dritte und die vierte Voraussetzung bezüglich der Benutzung in der Praxis?

Die gemeinsame Praxis an sich verlangt von einem Markeninhaber nicht, dass er Mehrfachanmeldungen vornimmt. Die umsetzenden Ämter sind der Auffassung, dass sich die gemeinsame Praxis in Bezug auf den Benutzungsnachweis nicht von der bereits bestehenden Praxis unterscheidet. Wenn eine der vier Voraussetzungen der gemeinsamen Praxis nicht erfüllt ist, wird meistens nur in Ausnahmefällen die Benutzung einer schwarz-weißen Marke in Farbe (oder umgekehrt) nicht als ausreichend erachtet, um eine der allgemeinen Voraussetzungen für die Feststellung der ernsthaften Benutzung zu erfüllen.

In der gemeinsamen Praxis wird hervorgehoben, dass die Unterscheidungskraft der eingetragenen Marke nicht beeinflusst werden sollte. Eine reine Farbänderung beeinflusst die Unterscheidungskraft der Marke nicht, solange die vier Voraussetzungen erfüllt sind. Die beiden letzten Voraussetzungen lauten:

- Die Farbe oder die Farbkombination selbst hat keine Unterscheidungskraft; und
- die Farbe trägt nicht maßgeblich zur allgemeinen Unterscheidungskraft des Zeichens bei.

Im Zusammenhang mit der Farbe (oder Farbkombination) der eingetragenen Marke, die selbst Unterscheidungskraft besitzt oder nicht, liegt der Gedanke zugrunde, dass in manchen Fällen tatsächlich die Farbe bzw. die Farbkombination die Unterscheidungskraft besitzt. Hierzu wird beispielsweise auf die nachstehenden Zeichen verwiesen, bei denen man den Eindruck gewinnen könnte, die Unterscheidungskraft des Zeichens links sei auf seine Farben bzw. Farbkombinationen zurückzuführen. Dies macht es für den Inhaber schwierig, einen Benutzungsnachweis zu erbringen, wenn die Marke nur in Schwarz-Weiß benutzt wird.



In anderen Fällen ist es möglicherweise die Farbe, die maßgeblich zur Unterscheidungskraft des Zeichens beiträgt, beispielsweise wenn das nachstehende Zeichen für „Frucht“ oder „Eis“ in der Farbe Blau eingetragen würde, da man den Eindruck gewinnen könnte, dass die Farbe Blau maßgeblich zur Unterscheidungskraft des Zeichens beiträgt. Dies macht es für den Inhaber schwierig, einen Benutzungsnachweis zu erbringen, wenn die Marke nur in Schwarz-Weiß benutzt wird.



18. Welches sind die Auswirkungen auf Prioritätsansprüche in Ämtern, in denen absolute und relative Eintragungshindernisse zusammen geprüft werden, wenn in einem anhängigen Verfahren wegen relativer Eintragungshindernisse eine Entscheidung noch aussteht?

Diejenigen Ämter, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine Entscheidung zu der Frage getroffen haben, ob ein Prioritätsanspruch akzeptabel ist, werden ihre Entscheidungen nicht neu überdenken.

19. Steht die gemeinsame Praxis in Einklang mit der Rechtssache C-252/12 „Specsavers“?

Auch wenn Vertragsverletzungsverfahren und durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft ausdrücklich außerhalb des Geltungsbereichs des CP4-Projekts liegen, wurde das Urteil in der Rechtssache „Specsavers“ sorgfältig geprüft.

In der Rechtssache „Specsavers“ prüfte das Gericht die umfassende Benutzung einer schwarz-weißen Marke in einer bestimmten Farbe bzw. Farbkombination und die Tatsache, dass diese Benutzung in der Wahrnehmung des Verbrauchers mit dem eingetragenen Zeichen assoziiert wird. Für das Gericht ist dies ein weiterer Faktor, der bei der Prüfung der Verwechslungsgefahr möglicherweise berücksichtigt werden muss. Diese Feststellung kommt jedoch weder direkt noch indirekt einer Bestätigung gleich, dass eine schwarz-weiße Marke ungeachtet der Umstände in allen Farben schutzwürdig ist.

Die Möglichkeit der Benutzung einer schwarz-weißen Marke in Farbe wird im Dokument zur gemeinsamen Praxis beschrieben und steht auch im Einklang mit dem Urteil in der Rechtssache „Specsavers“. Daher bleiben die mit der Arbeitsgruppe vereinbarten und in der gemeinsamen Praxis beschriebenen Grundsätze vom Urteil in der Rechtssache „Specsavers“ unberührt.

Das Gericht verweist in der Rechtssache T-623/11 „Milanówek Cream Fudge“ unter den Randnummern 38 und 39 auf das Urteil in der Rechtssache „Specsavers“. Unter der Randnummer 39 heißt es, dass eine in Schwarz-Weiß eingetragene Marke tatsächlich auch in Farbe benutzt und in der Wahrnehmung des Verbrauchers sogar mit der älteren Marke in Verbindung gebracht werden kann. Weiterhin heißt es darin:

39. (...) „That does not, however, mean, contrary to what the applicant maintains in its written pleadings, that the registration of a mark which does not designate any specific colour covers ‘all colour combinations which are enclosed within the graphic representation’“ (Im Gegensatz zum Vortrag der Klägerin in ihrem Schriftsatz bedeutet dies jedoch nicht, dass die Eintragung einer Marke, bei der keine besondere Farbe angegeben wird, „alle in der grafischen Wiedergabe enthaltenen Farbkombinationen“ umfasst).

www.tmdn.org

Konvergenz



Office for Harmonization in the Internal Market

Avenida de Europa 4,
E-03008 Alicante, Spain
Tel +34 96 513 9100
Fax +34 96 513 1344
information@oami.europa.eu
www.oami.europa.eu